

er liest daher bloß die Acten, aber er liest nicht den Menschen, und das hat doch einen größern Werth, wenn ich das höre, was der Zeuge ausgesagt hat, als wenn ich es lese. In Bezug auf die unangenehmen Umgebungen des jetzigen Verfahrens will ich nur Eins noch erwähnen. Wenn ein Gerichtshof die Acten bekommt und er findet Mängel darin, so hilft er ihnen durch ein Interlocut ab, wodurch die Sache aufgehoben wird; bei dem mündlichen Strafverfahren kann aber das Interlocut sofort gegeben werden. Jetzt wird die Sache an das Appellationsgericht versendet und nach sechs Wochen kommt vielleicht erst ein Interlocut, während bei dem mündlichen Verfahren es in 8 und höchstens 14 Tagen gegeben werden kann. — Nun hätten wir noch den Staatsanwalt. Ich glaube, so lange wir Richter haben, die Kläger und Richter zusammen sind, brauchen wir keinen Staatsanwalt; aber wenn wir uns auf den Standpunkt stellen, den er haben soll, dann, glaube ich, ist auch der Staatsanwalt unerlässlich, und es hat sich auch bisher als practisch gut herausgestellt. Ich muß mich aber dagegen verwahren, als ob ich alle diese Modalitäten, welche der Staatsanwalt in Frankreich hat, für vortheilhaft anerkenne; denn ich sehe auch gar nicht ein, warum wollen wir gerade ein französisches oder englisches Verfahren haben, wir wollen ein deutsches mündliches und öffentliches Strafverfahren haben. Wenn man sagt: wir haben noch keins, so entgegne ich, in den Rheinprovinzen haben wir eines; wenn sie es dort haben einführen können, so glaube ich, können wir es auch, und wir können die Erfahrungen, welche in Frankreich und England gemacht worden sind, bei Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit benutzen. Stillstehen heißt zurückgehen; wollen wir stehen bleiben, da wo wir stehen, nun so ist das ein Stillstand, und ein Stillstand ist ein Rückschritt, weil Nichts stillsteht, es geht entweder vorwärts oder rückwärts, und da wollen wir doch lieber vorwärts gehen. Hierzu kommt, daß gerade unser Land in seinen Eigenthümlichkeiten, seinen Bestandtheilen, Territorialumfang, gleichmäßigen Bildung sich dazu eignet, ein selbstständiges Verfahren mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit einzuführen. Es ist nicht so wie in andern Staaten, wo mehrere Sprachen gesprochen werden und die Sitten so verschieden sind. Man läßt in England und Frankreich sogar Zeugen aus Jamaica oder aus Madras kommen; das fällt in unserm kleinen Lande weg. Wir können das Strafverfahren mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit einführen, ohne daß es großer Umbildungen bedürfen wird. Noch Einiges muß ich erwähnen. Man hat nämlich von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit noch die Ansicht, daß dadurch die Gründlichkeit vermindert, oder gar vernichtet werde, da denkt man sich die Oeffentlichkeit in einer Masse, da nichts als Laugenichtse, Müßiggänger, Pflastertreter, Diebe und Gauner die Gallerie füllen, und nun würde Etwas aufgeführt, was man ein Schauspiel genannt hat. Das habe ich bei dem mündlichen Verfahren in Strassachen, welches ich in Frankreich und England gesehen habe, nicht gefunden. Es ist ein Kreis von Personen, die es interessirt. Es können zwar Ausnahmen sein, wo das Publicum zahlreicher ist, aber in den gewöhnlichen Fällen gehen nur die Freunde und Bekannten des Betheiligten in das Gericht. Man

soll doch ja nicht glauben, daß die Menschen sich ihren Geschäften entziehen werden, um Tag für Tag in das Strafgericht gehen zu können. Das ist nicht zu befürchten. Weder die Frauen werden die Küche verlassen, noch die Männer ihr Gewerbe vernachlässigen, und daß man ein Schauspiel, eine Komödie aufführt, das ist nicht wahr. Wie ich gesehen habe, so werden die öffentlichen Sitzungen mit einer großen Würde gehalten, und ich weiß nicht, ob es nicht besser wäre, wenn die Rechtspflege so gehandhabt wird, als wie häufig bei uns im kleinen Stüblein. Da sitzen zwei Actuarien, der eine macht eine Vernehmung, der andere ein Zeugenverhör und dann werden die Assessoren gerufen. Ob darin eine größere Würde des Gerichts zu finden ist, möchte ich bezweifeln. Nun muß ich noch bedenken, es taucht oft die Idee auf, daß diese Reform in ihrer Ausführung sehr kostspielig sei, und nun will man von der Reform abschrecken wegen der Kosten. Da habe ich der Gründe mehre, welche das widerlegen. Stets und immer habe ich die Sicherheit der Person und des Eigenthums für den höchsten Zweck des Staats gehalten; ich stelle dies weit höher, als die materiellen Interessen, und ich will lieber, daß der Staat Sicherheit des Eigenthums und der Personen finde, als daß die materiellen Interessen sich ausgebildet haben. Ist dies das Höchste, so darf man auch die Kosten dafür nicht scheuen. Hierbei muß man auch bedenken: was die Rechtspflege kostet, trägt nicht bloß der Staat in seiner Gesamtheit, sondern auch der Einzelne. Wenn ich zusammen summiere, was die Untersuchungskosten in einem Staate, wo die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt ist, und da, wo die Inquisition besteht, betragen, so finde ich, daß die letztern die erstern übersteigen. Es ist nicht zu leugnen, daß Einrichtungen getroffen werden müssen, welche mehr Kosten erheischen; aber die weitere Ausbildung und Verfolgung des Zwecks wird nicht kostspielig sein. Sie sind in mehren Staaten aufgenommen worden, und es hat sich das nämliche Resultat ergeben. Ich sehe freilich einen Werth darauf, daß die Justiz gut gehandhabt werde; allein man muß nicht bloß die Staatscasse ins Auge fassen, sondern auch die Privaten, welche in Untersuchung kommen. Es ist auch gesagt worden, daß die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit aus dem Grunde einzuführen gefährlich sei, weil sie bald die Brücke zu den Schwurgerichten werden könnte. Die Deputation hat sich dagegen erklärt; auch ich muß dies, und zwar deshalb, weil ich nicht glaube, daß man ein relatives Strafmaß bei einem Schwurgericht würde einführen können. Wer kann für die Zukunft bürgen, es kann eine Zeit kommen, vielleicht in einem, in zwei Menschenaltern, wo man im Interesse des Volkes die Schwurgerichte einführt; diese Besorgniß aber kann uns unmöglich bestimmen, deshalb die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nicht einzuführen, denn ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß nicht anders ein zweckmäßiges Verfahren auszuführen ist. Fasse ich Alles zusammen, so komme ich doch zu der Ueberzeugung, daß das mündliche und öffentliche Verfahren im Interesse des Rechts und der Wahrheit liegt, während das Inquisitionsverfahren nicht das Mittel hat, die Wahrheit und mit der Wahrheit das Recht an den Tag zu bringen, wie das mündliche Verfahren. Es liegt